

Bundesamt für Flüchtlinge
DER STELLVERTRETENDE DIREKTOR

aa
PB 41.21 Kw. 2004
0



Bern, 17. August 1994

N 283 876 Ha/Shy

Herrn Bundesrat
Arnold Koller
Vorsteher EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Kabuga Felicien und Familie, 19.07.1935, Ruanda; Asylgesuch

Vor wenigen Tagen hat Herr Kabuga mit Frau und sieben Kindern in der Empfangsstelle Genf um Asyl nachgesucht, nachdem er unter noch nicht geklärten Umständen offenbar im Besitze gültiger Visa in die Schweiz eingereist war.

Bei Kabuga handelt es sich um den Hauptaktionär des ruandischen Radio "Mille Collines", das nach verschiedensten Aussagen internationaler Beobachter die Verfolgung der Tutsis in Ruanda massiv angeheizt und dann auch die unkontrollierten Fluchtbewegungen der Hutus Richtung Zaire in Gang gesetzt hat. Er ist zudem der Schwiegervater des bisherigen zweiten Botschaftssekretärs der ruandischen Botschaft, Fabien Singaye, dem das EDA in Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft wegen verbotenen Nachrichtendienstes angedroht hatte, ihn zur "persona non grata" zu erklären, sofern er die Schweiz nicht bis zum 14. August 1994 verlassen habe. Sein Aufenthalt ist zur Zeit unbekannt; er dürfte unser Land verlassen haben.

Im Asylfall Kabuga erschien es in Anbetracht der gesamten Umstände als wünschbar, wenn möglichst rasch eine Ausreise aus der Schweiz bewerkstelligt werden könnte. Die Abklärungen unseres Amtes ergaben, dass tatsächlich die Voraussetzung für eine vorsorgliche Wegweisung nach Art. 19 AsylG gegeben sind, weil Kabuga mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder nach Zaire einreisen kann, wo er sich vorher aufgehalten hat. Mit voller Unterstützung des EDA wurde das Verfahren deshalb so geplant, dass der Familie Kabuga in der Empfangsstelle Genf morgen Donnerstag der Wegweisungsentscheid eröffnet werden und sie unmittelbar anschliessend Richtung Kinshasa ausreisen soll. Alle nötigen Vorkehren, inklusive Bereitstellung allfällig notwendiger Polizeikräfte, sind getroffen.

Heute vormittag ruft Herr Botschafter Rial an und informiert mich über eine informell eingegangene Ankündigung bei der Politischen Direktion, dass die neue Regierung Ruandas beabsichtige, demnächst die Auslieferung Kabugas wegen Kriegsverbrechen zu verlangen. In Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Wegweisung, stellte sich das EDA die Frage, ob es politisch zu verantworten sei, Kabuga in Kenntnis dieses wohl noch inoffiziellen Begehrens



tatsächlich auszuschaffen.

Für eine gemeinsame Lagebeurteilung berief Botschafter Rial auf 12.00 Uhr eine Sitzung ein, an der unter seinem Vorsitz verschiedene Vertreter des EDA, der Oberauditor der Armee und der Unterzeichnende teilnahmen. Ziel war es, die nationale und internationale Rechtslage zu klären und zuhanden von Herrn Bundesrat Cotti mögliche Lösungsvorschläge zu diskutieren. Das EDA ist beauftragt, zuhanden ihres Departementsvorstehers bis 16.00 Uhr eine entsprechende Notiz zu verfassen. Herr Bundesrat Cotti wird Sie vermutlich noch im Verlaufe des heutigen Tages auf diesen Fall ansprechen.

In der Diskussion ergaben sich im wesentlichen drei Optionen

- Option 1: Festhalten an der asylrechtlichen Wegweisung und am Terminplan
- Option 2: Abwarten des Auslieferungsgesuches
- Option 3: Stellvertretende Strafverfolgung in der Schweiz wegen völkerrechtlicher Delikte durch die Militärjustiz (Stellvertretende Strafverfolgung gemäss IRSG wegen gemeinrechtlicher Delikte dürfte kaum in Frage kommen.)

Den Optionen 2 und 3 ist gemeinsam, dass zur Zeit nicht annähernd genügend Elemente bekannt sind, die eine auch nur provisorische Inhaftierung rechtfertigen könnten. Bis ein formell korrektes Auslieferungsgesuch vorliegt, könnten Wochen vergehen. Ob dann auch die strengen materiellen Voraussetzungen für eine Auslieferung nach bundesgerichtlicher Praxis erfüllt wären, ist zumindest fraglich.

Für die Einleitung eines Militärjustizverfahrens müsste einerseits eine wahrscheinlich umfangreiche Tatbestandsaufnahme erfolgen, um den Beweisanforderungen zu genügen. Auch hier ist völlig offen, in welchem Zeitpunkt sich eine Untersuchungshaft rechtfertigen würde; wahrscheinlich wäre auch hier mit Wochen zu rechnen.

Das EDA befürchtet scharfe Reaktionen der Presse, wenn bekannt würde, die Schweiz hätte einen Kreisverbrecher laufen lassen. In Anbetracht der äusserst mageren Beweislage plädiere ich trotzdem für die Option 1, weil die Öffentlichkeit es letztlich wohl noch schlechter verstehen würde, wenn wir einen Kriegsverbrecher hier frei herumlaufen liessen. Diese Wahrscheinlichkeit ist nach den heutigen Erkenntnissen gross.

Ohne ihre ausdrückliche Anweisung werden wir deshalb morgen Donnerstag, 18. August 1994, die Wegweisung wie geplant vollziehen. Eine Verschiebung dieses Vollzugstermins birgt erfahrungsgemäss die Gefahr in sich, dass sich eine Wegweisung nicht mehr realisieren lässt. Offen ist allerdings, ob Kabuga in Zaire tatsächlich einreisen kann.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Der stellvertretende Direktor


Urs Hadorn

Kopien extern:

- Botschafter Rial
- GS Walpen
- E. Gnesa

Kopien intern:

US, Bet, Hap, Fo, Zuc, Zirk-DIR